Beilage 1073/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten freiheitlichen Abgeordneten betreffend eine Reform der Untersuchungskommission

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, dem Oö. Landtag eine Novelle des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes und der Oö. Landtagsgeschäftsordnung für eine Reform der Untersuchungskommission vorzulegen, die folgende Punkte beinhaltet:

- Grundsätzlich ist für die Einsetzung einer Untersuchungskommission die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Abgeordneten erforderlich.
- Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass jeder Landtagsklub einmal pro Legislaturperiode die Einsetzung einer Untersuchungskommission verlangt.
- Personen, die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb Oberösterreichs haben, sollen durch die Untersuchungskommission als Zeugen geladen werden können.
- Die Untersuchungskommission wird in "Untersuchungsausschuss" umbenannt.

Begründung

Zur Prüfung behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes kann der Landtag von Fall zu Fall durch Beschluss eine Untersuchungskommission einsetzen. Dieser Beschluss ist grundsätzlich mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die geltende Regelung sieht zudem vor, dass in einer Konstellation, in der eine Partei im Landtag mindestens die Hälfte der Mandate besitzt, eine Untersuchungskommission auch dann einzusetzen ist, wenn ein Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten unterstützt wird.

Diese Mehrheitserfordernis soll vom Ausnahme- zum Regelfall werden. In Zukunft soll ein Drittel aller Abgeordneten im Oö. Landtag eine Untersuchungskommission einsetzen können. Als weiteres Minderheitenrecht ist weiters vorzusehen, dass jeder Landtagsklub einmal pro Legislaturperiode die Einsetzung einer Untersuchungskommission verlangen kann. Durch diese Bestimmung soll ein Einsetzungsrecht eines Landtagsklubs unabhänigig von etwaigen Zustimmungserklärungen eines anderen Landtagsklubs gewährleistet werden. Eine diesbezügliche Reform würde auch der Rechtsentwicklung im Bundesland Vorarlberg folgen.

Gemäß § 56 Oö. Landtagsgeschäftsordnung gelten für die Durchführung des Beweisverfahrens die Bestimmungen des AVG sinngemäß. Wie die Landtagsdirektion in einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme vom 22. August 2013 mitteilte, ist eine Ladung von Personen, die ihren Aufenthalt (Sitz) außerhalb Oberösterreichs haben, durch eine Untersuchungskommission derzeit nicht zulässig. Für die Tätigkeit einer Untersuchungskommission ist diese Einschränkung nicht zweckmäßig, da für eine abschließende Aufklärung im Einzelfall auch Zeugen mit Sitz außerhalb unseres Bundeslandes benötigt werden können. Diese Restriktion sollte im Sinne der vollen Handlungsfähigkeit einer Untersuchungskommission beseitigt werden, falls notwendig auch unter Zuhilfenahme anderer Verfahrensvorschriften.

Eine Umbenennung der Untersuchungskommission in "Untersuchungsausschuss" soll einer besseren Verständlichkeit dienen und entspricht - insbesondere im Hinblick auf die Namensgebung auf Bundesebene - darüber hinaus dem allgemeinen Sprachgebrauch. Auch in Vorarlberg erfolgt eine entsprechende Anpassung der Bezeichnung.

Zusammenfassend soll das demokratiepolitisch wichtige Instrument der Untersuchungskommission durch die angeführten Punkte gestärkt und ausgebaut werden.

Linz, am 11. März 2014

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner, Povysil, Lackner, Klinger, Wall, Mahr, Nerat, Cramer